

Gebührenverzeichnis

für die Schlachttier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchung nach der Gebührenordnung für die Veterinärverwaltung (GOVet) vom 22.03.1995 i. d. F. der Änderungsverordnung vom 12. Juni 2003 für die Abschnitte VI Buchstabe D und VII Buchstabe D der Anlage zur GOVet

A. Allgemeines

Aufgrund der o. a. Gebührenordnung für die Veterinärverwaltung werden die nachfolgend angegebenen Gebühren nach folgenden Grundsätzen festgesetzt:

- 1.) Nach der Bekanntmachung des Bundesministers für Gesundheit im Bundesanzeiger vom 24.10. 1997 ist die Befugnis zur Abweichung von den Pauschalgebühren nach Anhang A der Richtlinie 85/73 EWG i. d. F. der Richtlinie 96/43 EWG gegeben.
- 2.) Insofern richten sich die Gebühren im Landkreis Diepholz nach dem Kostendeckungsprinzip. Die Abweichungen von den Pauschalgebühren werden durch die Bekanntmachung zu 1.) gedeckt.
- 3.) Bei der Berechnung der durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vorgegebenen Pauschalgebühren wurden folgende Vorgaben berücksichtigt:
 - Löhne und Sozialabgaben für das Untersuchungspersonal
 - die für die Durchführung der Untersuchungen und Kontrollen entstehenden Verwaltungskosten, zu denen noch die Kosten der Fortbildung für das Untersuchungspersonal hinzugerechnet werden
 - Auslagen i. S. des § 13 Nds. VwKostG

Es werden nachstehende Gebühren festgesetzt:

B. Fleischhygiene

1. Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei täglichen Schlachtungen in einem gewerblichen Schlachtbetrieb je Tier

	Staffel I bis 35 Tiere €	Staffel II 36 – 64 Tiere €	Staffel III 65 – 119 Tiere €	Staffel IV 120 und Tiere €	Groß- betrieb €
1.1 Rinder	16,01	12,75	10,46	8,11	-
1.2 andere Paarhufer (Schafe, Ziegen, Lämmer, Zickel usw.)	6,58	5,30	4,34	3,37	1,89
1.3 Haarwild	6,94	-	-	-	-

- 1.4 Bei Hauskaninchen erfolgt eine Berechnung nach Zeitaufwand von 7,55 Euro je angefangene Viertelstunde.

2. Schlacht tier- und Fleischuntersuchung und die gesetzlich vorgeschriebene Trichinenuntersuchung der Schweine und Pferde bei täglichen Schlachtungen in einem gewerblichen Schlachtbetrieb je Tier

	Staffel I bis 5 Tiere €	Staffel II 6 – 35 Tiere €	Staffel III 36 – 64 Tiere €	Staffel IV 65 – 119 Tiere €	Staffel V 120 und mehr Tiere €	Groß- betrieb €
2.1 Schweine	15,61	10,91	7,91	6,58	5,56	3,16
2.2 Pferde und sonstige Einhufer	29,84	-	-	-	-	-

3. Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschl. weitergehender Untersuchungen zur Erkennung krankhafter Veränderungen oder Einleitung einer bakteriologischen Untersuchung bei täglichen Schlachtungen in einem gewerblichen Schlachtbetrieb je Tier

	Staffel I bis 35 Tiere €	Staffel II 36 – 64 Tiere €	Staffel III 65 – 119 Tiere €	Staffel IV 120 und Tiere €	Groß- betrieb €
3.1 Rinder	31,31	28,05	25,76	23,41	-
3.2 andere Paarhufer (Schafe, Ziegen, Lämmer, Zickel usw.)	21,88	20,60	19,64	18,67	17,19
3.3 Haarwild	22,24	-	-	-	-
3.4 Bei Hauskaninchen erfolgt eine Berechnung nach Zeitaufwand von 12,15 Euro je angefangener Viertelstunde.					

4. Schlacht tier- und Fleischuntersuchung und die gesetzlich vorgeschriebene Trichinenuntersuchung der Schweine und Pferde einschl. weitergehender Untersuchungen zur Erkennung krankhafter Veränderungen oder Einleitung einer bakteriologischen Untersuchung bei täglichen Schlachtungen in einem gewerblichen Schlachtbetrieb je Tier

	Staffel I bis 5 Tiere €	Staffel II 6 – 35 Tiere €	Staffel III 36 – 64 Tiere €	Staffel IV 65 – 119 Tiere €	Staffel V 120 und mehr Tiere €	Groß- betrieb €
4.1 Schweine	30,91	26,21	23,21	21,88	20,86	18,46
4.2 Pferde und sonstige Einhufer	45,14	-	-	-	-	-

5.1 Die Untersuchungsgebühren nach Nr. 1.1 und 3.1 erhöhen sich je Rind um die Kosten für die Entnahme des Materiales auf Untersuchung der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE):

a) für das 1. Rind	37,33 Euro
b) für das 2. bis 6. Rind (bei zeitlich zusammenliegenden Schlachtungen im gleichen Betrieb)	7,98 Euro
c) mehr als 6 Rinder (bei zeitlich zusammenliegenden Schlachtungen im gleichen Betrieb)	
c.1) für das 1. bis 6. Rind	12,00 Euro
c.2) für das 7. Rind	26,23 Euro
c.3) für das 8. bis 12. Rind	7,53 Euro

Für die Entnahme des Untersuchungsmateriales bei mehr als 12 Rindern, 18 Rindern usw. bei zeitlich zusammenliegenden Schlachtungen im gleichen Betrieb werden die Gebühren wie unter Buchstabe c.2 und Buchstabe c.3 aufgeführt analog erhoben.

5.2 Zu den Untersuchungsgebühren nach Nr. 1.1 und 3.1 werden außerdem noch die Kosten der Untersuchungsinstitute erhoben, die zur Zeit je Rind

- im Alter von 24 bis 30 Monaten = 21,14 Euro
- älter als 30 Monate = 10,64 Euro

betragen. Falls sich diese Kosten während der Geltungsdauer des Gebührenverzeichnisses ändern sollten, werden sie automatisch angepasst und entsprechend an den Verursacher der Untersuchung weiter gegeben.

6. Die entsprechenden Gebührensätze der Nr. 1 bis 4 der Staffel I erhöhen sich bei Haus-schlachtungen (Schlachtungen außerhalb eines Gewerbebetriebes) für bis zu drei Tiere um 13,20 Euro je Untersuchungsort. Sofern mehr als drei zu untersuchende Tiere an einem Untersuchungsort in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zu untersuchen sind, entfällt dieser Zuschlag.

7.1 Ist ein zu untersuchendes Tier nur der Trichinenuntersuchungspflicht (z. B. Wildschwein) unterworfen und die Untersuchung findet außerhalb eines gewerblichen Schlachtbetriebes statt, beträgt die Untersuchungsgebühr 9,10 Euro. Sie erhöht sich für bis zu drei Tiere um 13,20 Euro je Untersuchungsort, wenn die Untersuchung bei dem Tierbesitzer/den Tierbesitzern erfolgt. Sofern mehr als drei zu untersuchende Tiere an einem Untersuchungsort in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang vorgestellt werden, entfällt dieser Zuschlag.

7.2 Ist ein zu untersuchendes Tier nur der Trichinenuntersuchungspflicht (z. B. Wildschwein) unterworfen und die Untersuchung findet in einem gewerblichen Schlachtbetrieb im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit den dort zu untersuchenden Tieren statt, so beträgt die Untersuchungsgebühr pauschal 4,10 Euro je Tier.

8. Als Großbetrieb im Sinne der Nr. 1 und 4 gilt ein Betrieb, in dem im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mindestens 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.
9. Die Gebühren nach Nr. 1 bis 4 und 6 bis 7.2 werden auch dann erhoben, wenn die Untersuchung unterbleibt, weil das angemeldete Tier nicht zur Untersuchung bereitsteht. Waren mehrere Tiere zur Untersuchung angemeldet, wird nur die Gebühr für eine Untersuchung nach dem höchsten Gebührensatz bzw. nach dem Zeitaufwand erhoben.

C. Geflügelfleischhygiene

1. Schlachttier- und Fleischuntersuchung

1.1 Untersuchung des Schlachtgeflügels im Ursprungsbetrieb oder im Schlachtbetrieb (Lebenduntersuchung) je Tier nach Schlachtgewicht

- | | |
|--|-------------|
| - Mastgeflügel mit einem Gewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner | 0,0021 Euro |
| - Mastgeflügel mit einem Gewicht von 2 kg bis 5 kg | 0,0043 Euro |
| - ausgewachsenes Geflügel mit einem Gewicht von 5 kg und mehr | 0,0084 Euro |

1.2 Untersuchung im Schlachtbetrieb (Fleischuntersuchung)

- Für die Untersuchung der Tierkörper und der Nebenprodukte der Schlachtung werden 0,0223 Euro je Tier berechnet.

2. Die Mindestgebühr zu Pkt. 1.1 beträgt 8,30 Euro.
3. Für die Ausstellung einer Bescheinigung werden 5,10 Euro erhoben. Jede Mehrausfertigung wird zusätzlich mit weiteren 5,10 Euro berechnet.
4. Sollten nach der Schlachtung zur Erkennung krankhafter Veränderungen weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden oder wird eine bakteriologische Untersuchung eingeleitet, beträgt die Gebühr zusätzlich 5,30 Euro je Tierkörper.

D. Gemeinsame Vorschriften zur Fleischhygiene und Geflügelfleischhygiene

1. Rückstandskontrolle

Die Kosten für die stichprobenweisen Rückstandskontrollen sind mit in der Schlachttier- und Fleischuntersuchungsgebühr enthalten. Abweichend hiervon werden die im Einzelfall entstandenen Auslagen erhoben, wenn verbotene Stoffe oder sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in unerlaubter Höhe bei einer Rückstandsuntersuchung festgestellt wurden.

2. außergewöhnliche Zeiten

Bei Untersuchungen zu außergewöhnlichen Zeiten erhöhen sich die einfachen Gebühren je Untersuchungsgegenstand um 50 %, wenn die Untersuchung auf Verlangen außerhalb der

festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachttage durchgeführt wird, d. h., wenn sie zwischen 18.00 Uhr und 07.00 Uhr, in Großbetrieben zwischen 18.00 Uhr und 06.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr und an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

3. Wartezeiten

Für Warte- und Ausfallzeiten wird je Bediensteter oder Bedienstetem und je angefangener Viertelstunde ein Betrag von zur Zeit 15,85 Euro erhoben und zwar,

- wenn das zur Schlachttieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht,
- wenn die Schlachtung so verzögert wird, dass mit der Fleischuntersuchung nicht mindestens eine Viertelstunde nach dem angegebenen Zeitpunkt begonnen werden kann.

4. An- und Abfahrt

Die Gebühren erhöhen sich für den Zeitaufwand der An- und Abfahrt um zur Zeit 15,85 Euro je angefangene Viertelstunde, jedoch auf höchstens zur Zeit 46,02 Euro je Dienstgeschäfts. Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes wird die Zeit der An- und Abfahrt addiert.

5. Auslagen

Als Auslagen werden die bei den Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten von zur Zeit 0,30 Euro je km erhoben. Als Auslagen werden auch die Beförderungskosten für die Proben erhoben, soweit sie nicht schon bei der Kalkulation der Untersuchungsgebühren berücksichtigt worden sind. Ebenso verhält es sich mit den Kosten für die Untersuchungen, die vom Landkreis Diepholz nicht selber durchgeführt werden.

Fallen die Kosten für die An- und Abfahrt und die Reisekosten im Rahmen der routinemäßigen Untersuchungen an, so sind sie mit der Gebühr nach Buchstabe B und Buchstabe C Nr. 1.2 abgegolten. Werden auf der Dienstreise gleichzeitig andere Aufgaben erledigt, werden der Zeitaufwand und die Reisekosten nur anteilig berechnet.

Falls sich die Kosten und Auslagen der Nr. 3 bis 5 während der Geltungsdauer des Gebührenverzeichnisses ändern sollten, werden sie automatisch angepasst und entsprechend an den Verursacher der Untersuchung weitergegeben.

6. Inkrafttreten

Dieses Gebührenverzeichnis tritt am 01. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis vom 28. November 2002 außer Kraft.

Diepholz, den 16. Oktober 2003